**2**

BESCHLUSS DES VORSTANDS

DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

vom 22. März 2018,

**durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1998 des Amtsblatts über die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter und die Weiterbildung der Rechtsanwälte, in der Fassung der späteren Standesvorschriften, geändert wird**

 Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 44 Abs. 4 Buchst. b) und § 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften, Folgendes beschlossen:

Art. I

**Änderung des Beschlusses über die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter und die Weiterbildung der Rechtsanwälte**

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1998 des Amtsblatts über die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter und die Weiterbildung der Rechtsanwälte, in der Fassung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 3/2003 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2007 des Amtsblatts und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 3/2014 des Amtsblatts, wird folgendermaßen geändert:

**1.** Im Art. 1 Abs. 1 wird das Wort „Rechtsanwalts-“ gestrichen.

**2.** Im Art. 1 lautet der Abs. 2 wie folgt:

„(2) Für die Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters sind der Betreuer (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes) und die Tschechische Rechtsanwaltskammer in dem durch diesen Beschluss festgelegten Umfang (nachfolgend „Rechtsanwaltskammer“ genannt) verantwortlich.“.

**3.** Art. 3 bis 6 lauten wie folgt:

„Art. 3

1. Der Betreuer ist verpflichtet, den Rechtsanwaltsanwärter sorgfältig zu betreuen und zu beaufsichtigen, sodass er Kenntnisse erwirbt und Erfahrungen sammelt, die für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft notwendig sind, und zwar insbesondere durch die Teilnahme des Rechtsanwaltsanwärters an der Gewährung der Rechtsdienstleistungen durch den Betreuer oder einen anderen Rechtsanwalt, inklusive der Vertretung des Betreuers oder eines anderen Rechtsanwalts bei den einzelnen Leistungen des Rechtsdienstes.
2. Der Betreuer beauftragt den Rechtsanwaltsanwärter mit solchen Aufgaben, die dessen bisher erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen.

Art. 4

1. Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, sich nach den Anweisungen des Betreuers zu richten und die einzelnen Aufgaben so zu erfüllen, dass diese ordentlich und rechtzeitig durchgeführt werden.
2. Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, während des Rechtspraktikums seine Kenntnisse zu erweitern und sich Erfahrungen anzueignen, die für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft notwendig sind, und zwar insbesondere durch systematisches Studium der Rechtsvorschriften, anderer Rechtsquellen, der Rechtssprechung und der Fachliteratur; dieses Studium darf nicht zum Nachteil der mit den im Absatz 1 genannten Rechtsdienstleistungen zusammenhängenden Pflichten sein.

Art. 5

(1) Wenn es für den Zweck des Rechtspraktikums notwendig ist, so ist der Rechtsanwaltsanwärter, dessen Arbeitsverhältnis länger als ein Jahr dauerte, berechtigt, mit Zustimmung des Betreuers einen Teil des Rechtspraktikums, der nicht länger als insgesamt sechs Monate ist, bei einem anderen Rechtsanwalt auszuüben. Zu denselben Bedingungen darf der Rechtsanwaltsanwärter ein anderes Rechtspraktikum bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Notar, Patentanwalt, Steuerberater oder bei einem inländischen bzw. ausländischen ständigen Schiedsgericht, bei einem anderen inländischen oder ausländischen Subjekt bzw. Behörde ausüben.

(2) Wenn der Rechtsanwaltsanwärter zeitweilig ein Rechtspraktikum bei einem anderen Rechtsanwalt ausübt, so übt dieser Rechtsanwalt Rechte und Pflichten des Betreuers im angemessenen Umfang aus.

(3) Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, seinen Betreuer über den Verlauf des Rechtspraktikums oder eines anderen Rechtspraktikums laut Absatz 1 im angemessenen Umfang zu informieren.

-----------------------------

3) Zum Beispiel § 43a des Arbeitsgesetzbuchs.

Art. 6

Der Betreuer ist verpflichtet, dem Rechtsanwaltsanwärter eine Bescheinigung über das Rechtspraktikum auszustellen. In der Bescheinigung muss der Betreuer die Länge des Anwärterpraktikums anführen, das der Rechtsanwaltsanwärter bei ihm absolviert hat und die Ausübung des Anwärter-Praktikums im Hinblick auf das Erreichen dessen Zwecks zu bewerten. Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, die Bescheinigung über das Rechtspraktikum der Rechtsanwaltskammer auf deren Verlangen vorzulegen.“.

**4.** Im Art. 8 Buchst. a), Art. 9 Abs. 2 und Art. 10a Abs. 5 wird das Wort „Rechtsanwalts-“ gestrichen.

**5.** Im Art. 8 Buchst. b) und c) wird das Wort „Rechtsanwalts-“ gestrichen.

**6.** Im Art. 10a Abs. 5 wird das Wort „Rechtsanwalts-“ gestrichen.

**7.** Im Art. 10 Abs. 5 lautet der zweite Satz wie folgt: „Ort und Termine der obligatorischen Seminare in jedem Kalenderjahr werden auf den Webseiten der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.“.

**8.** Im Art. 11 lautet der Absatz 2 wie folgt:

„(2) Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, die Tatsache, dass er nicht das ganze Rechtspraktikum ausüben möchte, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eintragung ins Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter mitzuteilen.“.

**9.** Im Art. 14 Abs. 1, im ersten Satz werden die Wörter „ , den die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwaltsanwärter nach der Eintragung ins Verzeichnis der Rechtsanwaltsanwärter aushändigt“ gestrichen.

Art. II

**Übergangsbestimmung**

Eine Vereinigung, Gesellschaft oder ausländische Gesellschaft meldet die Person des Betreuers für die Rechtsanwaltsanwärter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. 9. 2017 entstanden ist, innerhalb von einem Monat nach dem Wirksamwerden dieser Vorschrift an.

Art. III

**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer wirksam.

JUDr. Vladimír Jirousek, e. h.

Der Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer